

unterscheidet, anders als es das Wahlgesetz von 1963 und das Wahlgesetz von 1976² bis zum 27.6.1979 taten, nicht zwischen den Abgeordneten aus Berlin (Ost) und den übrigen. Mit dem Änderungsgesetz vom 28.6.1979³ wurde aus § 7 Abs. 1 der zweite Satz »Davon entsendet die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 66« gestrichen, so daß nur noch der erste Satz »Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten« übrig blieb (s. Rz. 84 zu Art. 1).

2. Wahlperiode.

a) An der Dinge der Wahlperiode von vier Jahren hatte die Verfassung von 1968 zu- nächst nichts geändert. Erst mit der Verfassungsnovelle von 1974 wurde die Wahlperiode auf fünf Jahre verlängert. Damit wurde dem Vorbild der SED gefolgt, die auf ihrem VIII. Parteitag (15.—19.6.1971) durch Änderung ihres Statuts von 1963 den Zwischenraum zwischen ihren Parteitagen von in der Regel vier auf in der Regel fünf Jahre verlängert hatte (s. Rz. 46, 48 zu Art. 1).

b) Obwohl die Verfassung eine Verlängerung der Wahlperiode niemals vorsah, hatte 7 die Volkskammer durch Beschluß vom 24.6.1971 die Wahlperiode der 5. Volkskammer bis zum 14.11.1971 verlängert⁴. Da Art. 54 a.F. die Wahlperiode zwingend auf vier Jahre festgelegt hatte, handelte es sich hier um eine Durchbrechung der Verfassung, die nach Art. 108 a.F. nur durch ein Gesetz hätte erfolgen dürfen, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt (s. Erl. zu Art. 106).

c) Die Wahlperiode kann durch Selbstauflösung der Volkskammer verkürzt werden 8 (s. Rz. 6 zu Art. 64).

3. Die Volkskammerabgeordneten werden in Wahlkreisen gewählt, die der Staatsrat 9 festlegt. Er bestimmt auch die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten (§ 8 Abs. 2 Wahlgesetz von 1976).

4. Art. 54 schließt an Art. 22 an, in dem die grundsätzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht getroffen wurden sowie die unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien festgelegt sind. Wegen des inneren Zusammenhanges von Art. 54 mit Art. 22 kann auf die Rz. 15 ff. zu Art. 22 verwiesen werden. Wegen der Grundsätze der freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl s. Rz. 31-37 zu Art. 22. Wegen der Ausschreibung der Wahlen s. Erl. zu Art. 72.

5. Wahlen zur Volkskammer fanden statt am 15.10.1950 (1. Wahlperiode), am 11 17.10.1954 (2. Wahlperiode), am 16.11.1958 (3. Wahlperiode), am 20.10.1963 (4. Wahlperiode), am 2.7.1967 (5. Wahlperiode) (s. Rz. 42 und 50 zur Präambel) sowie am 17.11.1971 (6. Wahlperiode), am 17.10.1976 (7. Wahlperiode) und am 14.6.1981 5 (8. Wahlperiode).

2 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301).

3 Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

4 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperioden der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. 6. 1971 (GBl. I S. 55).

5 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen im Jahre 1981 vom 17. 12. 1980 (GBl. I S. 364).